



Wahlbekanntmachung

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Ergänzungswahl am 25.03.2018
im Wahlgebiet der ab 01.01.2018 zugehörigen Ortsteile Klein Kussewitz,
Volkenshagen und Groß Kussewitz der Gemeinde Bentwisch**

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 690) letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V 2016 S. 573) fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und gebe folgende Hinweise:

1. Wahlgebiet und Wahlbereiche

Das Wahlgebiet sind die Ortsteile Klein Kussewitz, Volkenshagen und Groß Kussewitz der Gemeinde Bentwisch.

Es bildet einen Wahlbereich, der sich wie folgt abgrenzt

<i>Wahlbereich</i>	<i>Abgrenzung des Wahlbereiches</i>
1	Klein Kussewitz, Groß Kussewitz, Volkenshagen

2. Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge

2.1. Aufstellung von Wahlvorschlägen (§ 15 LKWG M-V)

1) Soweit in § 55 Absatz 1 LKWG M-V nichts anderes bestimmt ist, können Wahlvorschläge von den folgenden Wahlvorschlagsträgern aufgestellt werden:

- a) einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
- b) Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
- c) einer einzelnen Person, die sich selbst als Bewerber vorschlägt (Einzelbewerbung).

2) Eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein, soweit § 62 Absatz 1 Satz 3 oder § 56 Absatz 4 Satz 2 LKWG M-V nichts anderes bestimmt.

3) Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge außer im Fall des § 62 Absatz 2 Satz 2 LKWG M-V weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in verbindlicher Reihenfolge von einer Versammlung der Partei oder Wählergruppe aufgestellt, die eine nach ihrer Satzung zuständige Versammlung

1. der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder

2. von in entsprechender Anwendung der Sätze 2 bis 5 von Mitgliederversammlungen nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertretern (Vertreterversammlung)

sein muss. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte teilnehmende Person der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Über den Verlauf der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

2.2 Inhalt von Wahlvorschlägen (§ 16 LKWG M-V)

1) Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss deren Namen und, soweit vorhanden, deren Kurzbezeichnung oder Kennwort tragen.

2) In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen (§ 17 LKWG M-V) zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich.

3) Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

4) Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

5) Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung nach § 15 Absatz 4 LKWG M-V beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 LKWG M-V beachtet worden sind.

6) Die Wahlleitung ist die zur Abnahme der in Absatz 4 und 5 vorgesehenen Versicherungen an Eides statt zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

7) Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, soweit nicht § 55 Absatz 5 LKWG M-V weitergehende Anforderungen vorsieht. Die Unterzeichnenden haben dabei gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass sie hierfür unterzeichnungsbefugt sind.

8) Wer durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 25 der Kommunalverfassung M-V) begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine rechtlich nicht bindende Erklärung darüber beizufügen, welche Erklärung nach § 25 Absatz 4 Satz 1 der Kommunalverfassung im Fall des Wahlerfolgs beabsichtigt ist.

9) Auf Anforderung hat eine Partei oder Wählergruppe der zuständigen Wahlleitung ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

2.3 Form der Wahlvorschläge (§ 24 Absatz 1 LKWO M-V)

Der Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 4

Formblatt 4.1.1 bis 4.1.3 - Wahlvorschlag, Partei oder Wählergruppe
Formblatt 4.2 - Wahlvorschlag, Einzelbewerbung

der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 02. März 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 94) letzte Änderung durch Verordnung vom 12. April 2016 (GVOBl. M-V, S. 104) einzureichen.

Hierbei sind ausschließlich die Formblattdrucke zu verwenden, die von der Wahlleiterin

Frau Elke Kleemann
erreichbar über das Amt Rostocker Heide
Eichenallee 20
18182 Gelbensande

während der Sprechzeiten:

dienstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr

oder per E-Mail: kleemann@amt-rostocker-heide.de
ausgegeben werden.

Die entsprechenden Formblätter sind auch über die Homepage des Amts Rostocker Heide, zu erreichen unter <https://www.amt-rostocker-heide.de/Wahlen-2018/>, verfügbar.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tage der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

2.4 Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 62 Absatz 4 LKWG M-V)

Wahlvorschläge sind spätestens am **09.01.2018** (75. Tag vor der Wahl) **bis 16.00 Uhr** schriftlich bei der für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleitung unter folgender Anschrift einzureichen:

Amt Rostocker Heide,
Gemeindewahlleiterin Elke Kleemann,
Eichenallee 20, 18182 Gelbensande.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (09.01.2018 – 16.00 Uhr) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

3. Zahl der zu wählenden Vertreter

Gemäß § 60 Absatz 4 LKWG M-V in Verbindung mit dem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Bentwisch und der Gemeinde Klein Kussewitz sind in der Gemeindevertretung Bentwisch vier zusätzliche Mandate zu besetzen. Diese Besetzung erfolgt bis zum Ende der Wahlperiode (2019).

4. Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Die Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beläuft sich gemäß § 24 Absatz 4 LKWO M-V auf 9 Personen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

5. Hinweise für Unionsbürger

Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKW O M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerber (Formblatt 4.2 LKW O M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat (Formblatt der Anlage 6 LKW O M-V) beizufügen.

Gelbensande, den 15.12.2017


Eike Kleemann
Gemeindewahlleiterin

Amt Rostocker Heide
Gemeindewahlleitung
Eichenallee 20 · 18182 Gelbensande
Tel.: 038201/500-0 · Fax: 038201/239
info@amt-rostocker-heide.de
amt-rostocker-heide@t-online.de